

# **Richtlinie zur Förderung anerkannter Vormund- schaftsvereine**

in der Stadt Bremen

## Impressum

„Richtlinie zur Förderung anerkannter Vormundschaftsvereine“  
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration  
Abteilung 2 – Junge Menschen und Familie  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen  
[www.soziales.bremen.de](http://www.soziales.bremen.de)  
Bremen, 10.09.2024

Diese Schrift beruht auf der Mitteilung des Senats vom 21.04.2015 an die Bremische Bürgerschaft Vorlage 2115/18 (zur Drucksache 17/1155)  
Redaktion: Svenja Böttjer



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten

## Inhaltsverzeichnis:

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage .....	1
2. Gegenstand der Förderung .....	1
3. Zuwendungsempfänger.....	2
4. Zuwendungsvoraussetzung.....	2
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung .....	2
6. Aufwandsentschädigungen und Honorare .....	3
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	3
8. Verfahren .....	3
9. Verwendungsnachweisverfahren.....	4
10. Mitteilungspflichten.....	4
11. Inkrafttreten.....	4

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Die Stadtgemeinde Bremen gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Stärkung des Vormundschaftsbereichs. Gefördert werden Vormundschaftsvereine, welche neben der Vereinsvormundschaft auch im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII die Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder gewährleisten, um die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Kinder und Jugendliche verstärkt auf die Säulen der Amtsvormundschaft, der Vereinsvormundschaft und der ehrenamtlichen Vormundschaft zu verteilen. Das Ziel der Förderung durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist ein Anstieg von ehrenamtlich geführten Vormundschaften bis Ende 2026 auf ca. 15% der Gesamtfallzahl sowie einen Anstieg der Vereinsvormundschaften auf ca. 20% der Gesamtfallzahl.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu Nummer 5.1. der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förder Voraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind.

Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden anerkannte Vormundschaftsvereine, die die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften von Kindern und Jugendlichen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bremen übernehmen und damit zur Erhöhung der Zahl von Vereinsvormundschaften und ehrenamtlichen Vormundschaften, der Aufrechterhaltung und Steigerung der Qualität des Vormundschaftswesens und damit der Verbesserung der Unterstützung von jungen Menschen im Sinne des SGB VIII in Bremen beitragen.

Es werden in Form einer Projektförderung anteilig Personal- und Sachausgaben für die zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben nach § 54 Abs. 1 und 2 SGB VIII gefördert.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Eine Förderung erhalten kann jeder rechtsfähige Verein mit Sitz im Land Bremen, der nach § 54 SGB VIII i.V.m. §§ 1774, 1781 BGB als Vormundschaftsverein anerkannt ist und die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften von jungen Menschen in sachlicher und örtlicher Zuständigkeit der Stadt Bremen beabsichtigt.

Vertretungsbefugnisse der juristischen Person sind bei Beantragung mitanzugeben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzung**

Gefördert werden Vormundschaftsvereine, die eine gute Kooperation mit den entsprechenden Schnittstellen des Jugendamtes, den Familiengerichten und dem Migrationsamt als selbstverständlich und zu fördernd erachten und sich an der Qualitätsentwicklung des Vormundschaftssystems des Landes und der Stadt Bremen beteiligen. Die allzeitige, vollumfängliche Erfüllung der Qualitätsstandards der bremischen Landesrichtlinie zur Anerkennung von Vormundschaftsvereinen ist zu gewährleisten.

Der Vormundschaftsverein hat seinen angestellten Personen eine angemessene Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen. Er hat seine angestellten Personen gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen i.S.d. Landesrichtlinie zu versichern. Die Kosten der Haftpflichtversicherung sind in diesem Fall zuwendungsfähig.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung von höchstens 75.000,00€ im Jahr.

Bei der Wahl der Finanzierungsart sind die Interessenlage der Freien Hansestadt Bremen und der Zuwendungsempfangenden zu berücksichtigen. Zuwendungen werden in der Regel zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar als Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung. Ein Eigenanteil und weitere Drittmittel sind stets zu überprüfen.

Als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung werden die im Finanzierungsplan angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die projektbezogenen Einnahmen aus dem Projekt sowie der finanzielle Eigenanteil zugrunde gelegt.

Die Höhe des zu gewährenden Zuschusses richtet sich nach dem im Projektplan ersichtlichen Personal- und Sachausgabenbedarf.

Die Förderung steht unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch Senat und Bürgerschaft.

## 6. Aufwandsentschädigungen und Honorare

Für Tätigkeiten im Rahmen der Förderung des Vormundschaftsvereins auf Honorar-Basis kann eine Vergütung gezahlt werden. Dabei sollten pro Stunde die folgenden Obergrenzen nicht überschritten werden:

- Sozialpädagogische Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse voraussetzen bis zu 19,00 EUR
- Tätigkeiten externer Expert:innen mit spezifischen Fachkenntnissen bis zu 31,00 EUR

Qualifikation und Einsatzbereich sind bei der Festlegung der Vergütungsobergrenze zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass **nur die anteiligen Personalausgaben übernommen werden**, die nicht unter die Voraussetzungen des § 5 i.V. § 3 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) fallen und damit durch die Justizkasse zu vergüten sind. Zuwendungen zu den **Mietausgaben** (Eigenmiete) trügereigener Räume werden nicht gewährt.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Vergabe von Aufträgen ist der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO und Nummer 1.1 ANBest-P). Gegenstände, die aus Zuwendungsmitteln beschafft oder hergestellt worden sind, sind für Zwecke der Zuwendung einzusetzen, sorgfältig zu behandeln und entsprechend zu inventarisieren (Nummer 4 ff. ANBest-P).

Die Gewährung von Zuwendungen soll gemäß Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 das Gender Budgeting berücksichtigen. Zuwendungsempfangende sind daher verpflichtet, das Gender Budgeting anzuwenden und umzusetzen. Demnach "soll eine geschlechterspezifische Bestandsanalyse erfolgen". Unter dem Begriff "geschlechterspezifisch" sind im Verständnis dieser Richtlinie alle Geschlechter im Sinne des Personenstandsrechts zu verstehen. Das Personenstandsrecht ermöglicht einen Geschlechtseintrag als weiblich, männlich, offen und divers. Die Bestandsanalyse soll daher alle vier Optionen aufweisen.

## 8. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 21, Bahnhofplatz 29 in 28195 Bremen einzureichen.

Ein entsprechendes Formular ist über das Fachreferat zu erhalten. Der Antrag hat die erforderlichen Angaben zum Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen und die im Antragsformular geforderten Angaben sowie einen Finanzierungsplan zu enthalten.

## **9. Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einzureichen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht, die Dokumentation der tatsächlich erreichten Ziele, einen Stellenplan mit der Zuordnung der Mitarbeitenden sowie einen zahlenmäßigen Nachweis. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen (Nr. 6.3 ANBest-P).

## **10. Mitteilungspflichten**

Treten im Lauf eines Finanzierungszeitraumes zuwendungsrelevante Veränderungen ein, haben die Zuwendungsnehmer dieses dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen (Nummer 5 ANBest-P). Dieses gilt insbesondere bei Ermäßigungen und bei erkennbarer Nichtinanspruchnahme von gewährten Zuwendungsmitteln (Minderausgaben).

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 26.09.2029 befristet.

Bremen, den 26. September 2024

*Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration*

### Anlagen:

- Anlage 1: ANBest-P
- Anlage 2: [LHO der Freien Hansestadt Bremen](#)
- Anlage 3: [VV-LHO der Freien Hansestadt Bremen](#)

## Anlage 1 zu Förderrichtlinie Vormundschaftsvereine

### **Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44**

#### **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. § 32 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch (SGB X) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### **Inhalt**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 9 Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

#### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1** Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.  
Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass alle seine Einnahmen und Ausgaben in klarer Zuordnung zum geförderten Projekt - auch in Abgrenzung zu anderen Projekten oder dem allgemeinen Geschäftsbetrieb - nachvollziehbar belegt werden können. Die Abgrenzung umfasst ggf. auch die Gemeinkosten und das Verfahren zu deren Umlage auf die einzelnen Projekte und den allgemeinen Geschäftsbetrieb.
- 1.2** Die eigenen Mittel und die mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen des Zuwendungsempfängers (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel einzusetzen.
- 1.3** Besserstellungsverbot/Mindestentgelt



- 1.3.1** Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend (d. h. zu mehr als 50 von Hundert) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare bremische Bedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Insbesondere höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.3.2** Mindestentgelt  
Der Zuwendungsempfänger hat seinen Arbeitnehmern mindestens den nach dem Landesmindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn zu zahlen.
- 1.4** Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.5** Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.5.1** bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.5.2** bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.6** Ausgezählte Zuwendungen, die am Jahresende nicht verbraucht wurden, sind – wenn für denselben Zweck Zuwendungen im Folgejahr bewilligt werden – auf die Abforderung zu Beginn des Folgejahres anzurechnen.
- 1.7** Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.8** Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.9** Der Zuwendungsempfänger hat nachweisbar sicherzustellen, dass die bei ihm tätigen Beschäftigten personenbezogene Daten, auch nach Beendigung der Tätigkeit, vertraulich behandeln und diese nur verarbeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die mit dem Umgang personenbezogener Daten betrauten Personen sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen, vgl. Artikel 29, 32 Absatz 4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1** Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung
- 2.1.1** bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2** bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.1.3** bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2** Bei einem sachlichen Zusammenhang von Mehreinnahmen und Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen und Minderausgaben kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten (Umstände) des Einzelfalles auf die Ermäßigung der Zuwendung verzichtet werden.
- 2.3** Soweit nicht nach Nummer 2.2 verzichtet wird, hat der Zuwendungsempfänger nach der Erfüllung deswendungszwecks ihm verbleibende Mittel aus Minderausgaben oder Mehreinnahmen, die nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 auf die Zuwendung mindernd anzurechnen sind, unverzüglich - spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises - anzuzeigen und zu erstatten.
- 2.4** Bei der Anrechnung von Spenden ist auf den Willen des Spendenden abzustellen. Dementsprechend handelt es sich bei Spenden nicht um Deckungsmittel, wenn mit Ihnen über denwendungszweck hinaus andere oder über die zuwendungsfähigen Ausgaben hinaus zusätzliche Ausgaben gefördert werden.

## **3. Vergabe von Aufträgen**

Soweit unter Verwendung der Zuwendung Waren beschafft oder Dritte mit der Erbringung einer Leistung beauftragt werden, sind anzuwenden:

- 3.1** Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt, Abschnitt 2 des Tariftreue- und Vergabegesetz. Bei der Vergabe von Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, sind Teil 4 des GWB und die darauf basierenden Vorschriften anzuwenden.

**3.2** Der Zuwendungsnehmer ist zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Freien Hansestadt Bremen in vollem Umfang verpflichtet, soweit er öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB ist.

**3.3** Auch Aufträge, die die unter Nummer 3.1 genannte Betragsgrenze nicht erreichen, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage mehrerer dokumentierter Angebote (Wettbewerb) zu vergeben.

#### **4. Inventarisierungspflicht**

**4.1** Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

**4.2** Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Freie Hansestadt Bremen Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

#### **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

**5.1** er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine wesentliche Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine wesentliche Änderung der Finanzierung ergibt,

**5.2** für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere der Zuwendungszweck nach Umfang, Qualität und Zielsetzung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

**5.3** zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

**5.4** ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

#### **6. Nachweis der Verwendung**

**6.1** Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In Bezug auf Pauschalen genügt die Darlegung und Dokumentation der zweckentsprechenden Verwendung (Sachbericht).

- 6.2** In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis in Umfang und Qualität im Einzelnen darzustellen.
- 6.3** In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.4** Im Verwendungsnachweis ist in Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben zu versichern, dass
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde und die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
  - die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
  - die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden, insbesondere dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 6.5** Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.6** Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwendungsnachweis (nicht Zwischennachweis) vorgelegt worden ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Tonträger und digitale Datenträger verwendet werden.
- 6.7** Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden

Stellen ihm gegenüber Verwendungsnachweise nach den Nummern 6.1 bis 6.6 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

- 6.8** Der Bewilligungsbehörde ist mitzuteilen, inwieweit die Mittel aus der Zuwendung zur Beschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen verwendet wurden. Die Nutzungsdauern und Aktivierungszeitpunkte der aus den Zuwendungsmitteln geschaffenen und erworbenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind anzugeben.

## **7. Prüfung der Verwendung**

- 7.1** Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheides herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten. In den Fällen der Nummer 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2** Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

- 7.3** Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1** Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Absatz 1 Satz 1 BremVwVfG i.V.m. §§ 48, 49, 49a VwVfG) bzw. nach dem SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

- 8.2** Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn

- 8.2.1** die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist,

- 8.2.2** die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- 8.2.3** die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet werden.

- 8.3** Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,

insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

- 8.4** Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 1 BremVwVfG i.V.m. § 49a Absatz 3 VwVfG bzw. § 50 Absatz 2a SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

**9. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt**

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Sollte die Bewilligung während der Geltungsdauer des Bescheides widerrufen werden, wird sich der Widerruf nicht auf Teile der Zuwendung erstrecken, für die die oder der Zuwendungsempfangende im Vertrauen auf den Bestand des Bescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

